

Faktenblatt Trockenheit (Kommunikation August 2018)

In Absprache mit dem BAZL wurde Ballonfahrerinnen und Ballonfahrern im August 2018 ein Merkblatt zum Ballonfahren bei Trockenheit zur Verfügung gestellt.

Die lang anhaltende Trockenheit hat in der Schweiz zu einer erhöhten Waldbrandgefahr geführt. Aus diesem Grunde wurden in verschiedenen Kantonen und Gemeinden in den letzten Tagen Feuerverbote erlassen. Die Feuerverbote umfassen in der Regel ein polizeilich motiviertes (d.h. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erlassenes) Verbot des Gebrauchs offener Flammen im Freien, teilweise beschränkt auf Waldgebiete und Waldränder. In gewissen Kantonen und Gemeinden gibt es differenzierte Regelungen für Feuer auf geteerten Flächen/Kiesböden, Balkonen oder für Gasgrills etc. Die Gemeinden schränken also nicht das Ballonfahren an sich ein (was nicht ihre Zuständigkeit wäre), sondern nur den Gebrauch von offenem Feuer auf ihrem Gemeindegebiet. Dies gilt als ein zur Abwehr einer imminentsen Gefahren in Ausnahmesituationen zulässiger, hoheitlicher Eingriff in die Eigentumsfreiheit innerhalb der Grenzen eines gewissen Gemeinwesens.

Bei einem Start auf dem Gebiet eines Gemeinwesens sind die dort lokal gültigen feuerschutzpolizeilichen Einschränkungen zumindest bei Start und Landung (also dann, wenn der Boden eines Gemeinwesens unmittelbar betroffen ist) grundsätzlich auch für uns als Ballonfahrer verbindlich, weil sie ja auf sämtliche Aktivitäten auf dem betroffenen Gebiet Anwendung finden, welche die Gefahr in sich tragen, Feuer entfachen zu können. Und dies ist beim Ballonfahren zweifelsohne der Fall, da ja beim Start und bei der Landung mit offenen Flammen hantiert wird, beim Start zudem noch ein Gebläse eingesetzt wird, das einen auch nur kleinen Brand schnell anwachsen lassen kann.

Für uns Ballonfahrer heisst das, dass wir uns vor einem Start über die am Start- und am geplanten Landeort geltenden feuerschutzpolizeilichen Einschränkungen vorweg orientieren müssen und diese in verantwortungsbewusster Weise in unsere Planung miteinbeziehen müssen. Bestehen differenzierte Einschränkungen (z.B. Feuerverbote nur am Waldrand und im Wald), dann sollen diese sinnvoll auf die beim Start eines Heissluftballons erwachsenden Gefahren ausgelegt und bei der Startplatzwahl berücksichtigt werden. Damit kein Missverständnis besteht: das Ballonfahren an sich, sobald also ein Ballon in der Luft ist, ist und bleibt zulässig; es gibt wegen der Trockenheit keine Einschränkungen für die Ballonfahrt durch das BAZL.

Auch wenn der Einsatz von offenem Feuer, und damit ein Start, in einem gewissen Gebiet zulässig ist (d.h. keine feuerschutzpolizeilichen Einschränkungen bestehen und das Einverständnis des Landeigentümers vorliegt), müssen wir bei Trockenheit in betrieblicher Hinsicht zusätzliche Vorsichtmassnahmen treffen und jegliche Risiken, welche zu einem Feuer am Boden führen können, vermeiden. Um hierbei eine Hilfestellung zu geben, hat der SBAV ein Merkblatt erstellt. Die aufgelisteten Hinweise sind als Anhaltspunkte zu verstehen, vor Ort muss die Lage durch den Piloten aber jederzeit neu beurteilt werden. Letztlich bleibt immer der PIC für sein Luftfahrzeug verantwortlich.